

Monates Februar erscheinen; im Interesse einer noch allseitigeren Brauchbarkeit des Büchleins wäre es zu wünschen, daß an jenen größeren Orten, wo noch keine Auskunftsstelle errichtet ist, eine gegründet werde, und zwar möglichst bald, so daß die Adresse noch im neuen Führer veröffentlicht werden könnte. Vielleicht findet der Ortsseelsorger, welcher diese Zeilen liest, — er ist ja vor allen berechtigt und wenigstens ex caritate verpflichtet, diese Idee weiterzutragen — bereitwilliges Gehör bei den ehrwürdigen Schwestern seiner Pfarre, in deren Ermangelung bei einer opferwilligen Dame, und schließlich kann er ja selbst Auskunft ertheilen. Adressen von neuerrichtenden Auskunftsstellen bitte zu senden an den „Marianischen Mädchen-Schutzverein“ München, Tegernseerstraße 2, Altstadt; hier gibt man gerne jedem, der es wünscht, näheren Aufschluß über den internationalen Mädchen-Schutzverein. — Der Führer wird für Vereinsmitglieder oder durch Vereinsmitglieder bezogen, 10 Pfennig kosten, für andere 20 Pfennig, das Porto nicht mitgerechnet, das für Österreich und Deutschland 10 Pfennig, für das übrige Ausland 15 Pfennig betragen wird; möge kein Geistlicher es versäumen, einen solchen Führer sich zu bestellen; möge man denselben in katholischen Blättern wiederholt besprechen und auf dessen Nützlichkeit hinweisen. Durch derartige Publication und Besprechung dieser Einrichtung in der Localpresse wird man den in der Fremde Stellung suchenden Mädchen (Lehrerinnen, Gouvernanten, Dienstmädchen) einen großen Dienst leisten und so manche Unschuld vor dem Falle bewahren. Die reisenden Mädchen werden alsdann, über die eminent sociale Einrichtung des Mädchen-Schutzvereines besser unterrichtet, größeres Vertrauen jenen Damen entgegenbringen, welche Bahnhofsmission ausüben und man wird sich nicht mehr, wie in Köln, über Misstrauen von Seite der Mädchen zu beklagen haben. So sind die Mädchen auf dem Wege zur Großstadt und Kleinstadt, bei ihrer Ankunft und ihrem Verbleiben dort in guten Händen. Auf dem Wege; denn bei langen Fahrten können die Mädchen an Orten, wo Bahnhofsmissionen bereits organisiert sind (zum Beispiel Wien, Köln, Berlin, Breslau &c.) oder wenigstens Mädchenheime bestehen, billig und ohne Gefahr sich ausruhen; bei der Ankunft nehmen sie schon auf dem Bahnhofe Damen (an gelb-weißer Schleife mit schwarzem Aufdruck: „Marianischer Mädchen-Schutzverein“ oder ähnlichen Merkzeichen erkenntlich) in Empfang oder sie finden wenigstens im Mädchenheim liebevolle Aufnahme. Im Verbleibe ist man ihnen zur Erlangung einer entsprechenden Stellung behilflich. — Auch möglichst viele Adressen deutscher Beichtväter in anderssprachigen Ländern möge man an obige Adresse einsenden. Redimet suam ipsius qui alterius animam servaverit.

## Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Abjuratio haeresis.**) Genügt, wenn ein Nichtkatholik oder Apostat zum katholischen Glauben zurückkehrt, die Anwesenheit des vom Bischofe mit

der Entgegennahme des Abschwures delegierten Priesters und einiger Zeugen, oder muss zu dem Acte ein Notar hinzugezogen werden? Die S. R. Un. Inquis. gab auf diese Frage den Bescheid, dass die Anwesenheit des bischöflichen Delegierten als Notar und einige Zeugen genügten, und theilte weiter folgenden Entscheid der S. C. de prop. fide ddo. 8. Apr. 1875 an den Bischof von Limerick mit: Non est necesse, ut qui a catholica fide defecerunt ad eamque postmodum reverti cupiant, publicam abjurationem praemittant, sed satis est, ut privatim coram paucis abjurent, dummodo tamen promissa servent ac revera abstineant communicare cum haereticis in spiritualibus aut quidquam facere, quod haeresis protestativum sit. Idem sentiendum de iis, qui haeresin, in qua usque ab initio educati fuere, privatim abjurent.

(**Clandestinität.**) Sind die auf den Botschaften nach den Gesetzen des Landes der betreffenden Botschaft eingegangenen Mischchen geltig? Der S. R. Un. Inquis. lag dieser Fall zum Entscheide vor, welche sich für die Richtgültigkeit der also geschlossenen Ehe aussprach. Da der Fall von allgemeinerem Interesse ist, so möge er hier kurz angeführt werden. Die katholische Bertha hatte in Italien auf der englischen Botschaft mit einem englischen Protestanten in Gegenwart des akatholischen Ministers nach Gesetz und Gebräuchen der Protestanten die Ehe geschlossen. Der Ehegatte war später nach England zurückgekehrt, und Bertha behauptete, dass derselbe dort gestorben, ohne aber unzweifhafte Beweise für das Ableben desselben beibringen zu können. Mittlerweile hatte sie einem anderen Manne ihre Zuneigung geschenkt und lebte mit diesem im Concubinate. Um diesem ein Ende zu machen, wandte sie sich an den Bischof und bat um Erlaubnis, mit dem zweiten Ehegatten eine kirchliche Ehe eingehen zu können, da die erste Ehe wegen der Clandestinität ungültig sei. Ein Zweifel gegen diesen Einwurf konnte nur dadurch entstehen, dass die erste Ehe der Bertha auf exterritorialem (hier englischem) Gebiete, wo das Concil von Trient nicht gelte, abgeschlossen sei. Durch die oben mitgetheilte Antwort ist diese Frage nun gelöst und entschieden worden.

(**Theilnahme von Clerikern an Bürgerkriegen.**) Die S. C. Concilii erließ unter dem 12. Juli 1900 ein Decret, welches den Clerikern jedwede Theilnahme an bürgerlichen, inneren Streitigkeiten untersagt. Im Einzelnen führen wir folgende Bestimmungen an. Wer aus dem Clerus, um Bürgerkriegen oder politischen Zwistigkeiten Vorschub zu leisten, den Ort seiner Residenz ohne genügenden Grund (absque justa causa) verlässt und die clericale Kleidung auszieht, wenn er auch nicht zu den Waffen greift und Blut vergießt, ebenso, wie derjenige, welcher die clericale Kleidung beibehält, aber thätigen Anteil an inneren Streitigkeiten nimmt, bleibt ipso facto von der Ausübung seines Ordo, sowie von der Ausübung seines kirchlichen Officiums und Beneficiums suspendiert. Ebenso bleiben solche Cleriker unfähig für die Zukunft, wenn sie nicht vom apostolischen Stuhl die Reintegration erhalten haben, irgend welche kirchliche Würden oder Aemter zu erlangen. Den betreffenden Diözesan-Oberen ist

jede Facultät genommen (etiamsi amplissimis, sive solitis [uti vocant] sive extraordinariis facultatibus rehabilitandi clericos gaudeant), solche Cleriker zu rehabilitieren.

(**Taufbrunnen.**) Kann oder muss am Charsamstage und der Vigil vor Pfingsten in Filialkirchen, welche einen Taufbrunnen rechtmäßig besitzen, die Weihe des Taufwassers vorgenommen werden? Die S. Rit. Congr. entschied diesen Zweifel in dem Sinne, dass in solchen Filialkirchen die Taufwasserweihe stattzufinden habe, und dass es unzulässig sei, die Wasserweihe nur bis zum Eingießen der heiligen Oele ausschließlich vorzunehmen (S. Rit. Congr. ddo. 13. Jan. 1899. Decret. Utinen. n. 4005 und 16. Febr. 1900).

(**Absolutio am Katafalle des Sonntages.**) Die S. Rit. Congr. entschied unter dem gleichen Datum, dass die Absolutio am tumulus des Sonntages nach Beendigung der Sonn- oder Festtagsmesse unstatthaft sei, dass jedoch der Abhaltung des Todtenofficiums, wenn es sich nicht um privilegierte Sonntage oder höhere Festlichkeiten handelt (officium defunctorum permitti posse nisi agatur de Dominicis et festis majoris solemnitatis) nichts im Wege stehe.

(**Liturgische Dubia.**) 1. Darf das Corporale bei dem gesungenen Hochamt vor Beginn desselben vom Messner ausgebreitet werden, oder hat dies stets der Diacon zu thun? Antwort: Serventur rubricae et Decreta.

2. Kann die Gewohnheit beibehalten werden, die feierlichen Messen an Ferialtagen der Fastenzeit, der Quatember, Vigilien, de Requiem oder ähnliche, ohne Ceroferarii, ohne Weihrauch und nur 2 Kerzen am Altare angezündet abzuhalten? Antwort: Nein, wenn die Aemter assistiert sind.

3. Kann geduldet werden, dass der Subdiacon bei den vorstehenden Aemtern beim Celebranten bleibt und den Diacon bei der Absingung des Evangeliums nicht begleitet? Antwort: Servetur Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. VIII. n. 45.

4. Nach einem angeblichen Privileg begibt sich der celebrierende Canonicus, nachdem er den Tractus oder das Graduale gebetet, auf die Credenz und legt dort sitzend, das Haupt bedeckt, Incens ein, gibt dem Diacon den Segen zum Singen des Evangeliums, und bleibt sitzen, bis der Diacon das Evangelium singt, welches er dann gleichzeitig betet. Kann diese Sitte geduldet werden? Antwort: Nein, und sind die Rubriken des Missale zu beobachten.

5. Genügt es bei gewissen Anniversarien (anniversariis late sumptis), welche mit Assistenz abgehalten werden, dass die Sequenz Dies irae vom Celebrans gelesen wird, ohne dass sie der Chor singt? Antwort: Nein, sie muss vom Chore gesungen werden.

6. Kann, wenn die Vespern oder Laudes gesungen werden, die alte Gewohnheit im Brauche bleiben, dass der Celebrans in Chorkleidung an denselben theilnimmt und erst beim Capitel sich ankleidet? Antwort: Nein.

7. Kann erlaubt werden, dass an Tagen, wo die Todtentvesper im Chore gesungen wird, der Celebrans, mit Albe und Pluviale bekleidet, an

der Credenz zwischen Diacon und Subdiacon Platz nimmt, welche jedoch mit den bei der Messe ihnen zustehenden Gewändern angethan sind? Antwort: Nein.

Der hochw. Herr Erzbischof von Prag bat um Lösung folgender dubia:

1. Kann nach dem Rescript der Riten-Congregation ddo. 17. November 1864 anstatt der Messe Rorate coeli, welche an allen Tagen des Adventes bis zum 23. December in den Kirchen des Landes entweder gesungen oder gelesen wird, am Tage vor der Octav der unbefleckten Empfängnis die Messe der Vigil der unbefleckten Empfängnis wenigstens in den kleineren Kirchen gesungen oder gelesen werden? Antwort: Ja, wofür es der ritus semiduplex erlaubt.

2. Die Schutzheiligen des Königreiches Böhmen sind die Heiligen Cyrill, Method, Vitus, Wenceslaus, Adalbert, Johannes von Nepomuk, Procop und Ludmilla, in welcher Reihefolge sind dieselben in der Oration des Votiv-Officiums der Patrone des Königreiches Böhmen zu nennen? Antwort: Die Reihefolge ist nach der Allerheiligen-Litanei zu bestimmen.

3. Müssen oder dürfen diese Schutzheiligen in den Kirchen, welche einen eigenen Patron oder Schutzheiligen haben, in der Oration A cunctis genannt werden. Und wenn ja, welche Reihefolge ist einzuhalten? Antwort: Die Heiligen können genannt werden, ihre Reihefolge bestimmt die Allerheiligen-Litanei und ist der Eigen-Patron oder Titular der Kirche nach dem Namen der heiligen Apostel Petrus und Paulus zu nennen.

Weitere dubia: Können Regularpriester, welche nur eine kleine Kapuze tragen, das Birret gebrauchen, wenn sie sich zum Celebrieren an den Altar begeben, zumal, wenn weder die Regel noch die Gewohnheit entgegensteht? Antwort: Ja.

Ist die Handwaschung, welche der celebrierende Bischof nach Caerem. Episcop. lib. I. cap. n. 11 und cap. XXIX. n. 10 vor und während der heiligen Messe vornimmt, auch nach Beendigung derselben vorgeschrieben? Antwort: Nein (S. Rit. Congr. ddo. 2. et 15. Maij 1900).

---

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Weihnacht und das neue Jahr rückt an und der alte Missionsmann erscheint abermals auf der Bildfläche unserer Quartalschrift. Im vorigen Jahre hat er es groß gegeben auf seinen Fahrten: Auf Neujahr kam er zu Schiff auf stürmischer Flut, dann als Großfuhrmann mit schwerer Fracht zum Kirchenbaue, hernach in feierlichem Aufzuge unter Musikklang und Gebet der frommen Pilgrimme, zuletzt hoch zu Ross beim Krachen der Schüsse, wie es die streitbare Zeit nahe legte.

Diesesmal muß er klein beigegeben: er kommt zu Fuß, fürbaß, den Bettelstab über die Schulter geworfen. Sachte klopft er ans Fenster, und